

4 2 34/1937

Tölzer Richtlinien.

Stuttgarter Fassung 1937.

Die **Schutzhütten** des DAV. sollen Heime der Bergsteiger und Pflegestätten bergsteigerischen Geistes sein.

Zur Durchführung dieses Grundsatzes gelten folgende Vorschriften:

I.

1. Alpenvereinshütten im Sinne dieser Vorschriften sind alle Unterkünfte in den Alpen, die im Besitz des Gesamtvereins, seiner Sektionen oder Gruppen oder befreundeter Vereine sind und allen Mitgliedern in gleicher Weise zur Benützung freigegeben sind.

2. Mitglieder im Sinne dieser Vorschriften sind alle Angehörigen der in Absatz 1 bezeichneten Vereinigungen, sowie ihre Ehefrauen und Kinder, ferner Jungmannen, Jugendführer und Teilnehmer der Jugendgruppen dieser Vereinigungen.

3. Unter Besuchern sind darüber hinaus alle Personen zu verstehen, die sich als Gäste auf den Hütten aufhalten.

II.

1. Die Alpenvereinshütten dienen vor allem den Bergsteigern als Stützpunkte für ihre Bergfahrten.

2. Sie haben Unterkunft und, soweit sie bewirtschaftet sind, auch Verpflegung zu bieten.

3. Die Alpenvereinshütten stehen allen Besuchern offen; Mitglieder haben die in der Hüttenordnung vorgesehenen Vorrechte.

4. Einrichtung und Betriebsführung müssen auf eine einfache, gesunde Lebensweise und auf die Bedürfnisse der Bergsteiger abgestellt sein.

5. Die vom H.A. beschlossenen Rahmensätze für Gebühren sind für alle AV.-Hütten bindend.

III.

1. Neue Hütten dürfen nur geschaffen werden, wenn ein bergsteigerisches Bedürfnis besteht und der Hauptausschuß seine Zustimmung erteilt hat.

2. Dies gilt auch für Hütten, die nicht allen Mitgliedern in gleicher Weise zugänglich sind.

IV.

1. Auf den Hütten sind zulässig: Matratzenlager, Betten und Notlager.

2. Die Zahl der Matratzenlager soll mindestens so groß sein wie die der Betten.

3. Die Lager müssen folgende Ausstattung haben:

a) Bett: Einzelmatratze, genügend Decken, in der Regel 2 Stück, Kopfkissen, und an Wäsche: 2 Leintücher oder ein Schlafsack aus Wollstoff, auswechselbarer Kissenbezug aus Wäschestoff, 1 Handtuch. Bettwäsche muß bei jedem Besucherwechsel erneuert werden.

b) Matratzenlager: Matratze oder Strohsack, genügend Decken, in der Regel 2 Stück, deren Fußende gekennzeichnet ist, 1 Kissen mit Bezug.

4. Eine darüber hinausgehende Ausstattung darf keine höhere Gebühr zur Folge haben.

5. Als Notlager gelten einfachere Lager als die aufgezählten. Notlager können nur beansprucht werden, wenn Matratzenlager nicht frei sind. Die Einrichtung ständiger Lager, die billiger als Matratzenlager abgegeben werden, ist den Sektionen freigestellt.

6. Die gemeinschaftlichen Schlafräume sind nach Möglichkeit für Männer und Frauen getrennt zu halten.

V.

1. Warmwasserversorgung berechtigt nicht zu einem Zuschlag auf die Übernachtungsgebühr.

2. Badegelegenheit ist erwünscht. Eine Sondergebühr für die Benützung darf nur erhoben werden, wenn warmes Wasser verabreicht wird.

VI.

Tages- und Aufenthaltsräume sind in einfacher, landesüblicher Art zu halten. Sie sind allen Besuchern in gleicher Weise zugänglich. Preisunterschiede in den verschiedenen Aufenthaltsräumen sind verboten. Die Abgabe der „Bergsteigerverpflegung“ darf nicht auf bestimmte Gasträume beschränkt werden.

VII.

1. Für die Zeit der Bewirtschaftung ist für Mitglieder ein Selbstverforgerraum einzurichten oder sonst in geeigneter Weise ihre Selbstversorgung zu ermöglichen.

2. In der Zeit der Nichtbewirtschaftung muß ein Raum mit AD.-Schlüssel zugänglich sein, der Kochgelegenheit mit Geschirr, Lager mit genügend Decken, in der Regel für jedes Lager 2, und Rettungsmittel enthalten muß. Wenn in der Hütte kein Brennholz vorhanden ist, muß ein Hinweis auf seinen Lagerplatz angebracht werden.

VIII.

1. Die Verpflegung in bewirtschafteten Hütten ist auf die Bedürfnisse der Bergsteiger einzustellen.

2. Die „Bergsteigerverpflegung“ muß nach den Vorschriften des HA. abgegeben werden. Anspruch hierauf haben nur Mitglieder. Von den Mitgliedern ist eine niedrigere Vergütung zu erheben als von den andern Besuchern. Ein billiges alkoholfreies Getränk muß stets abgegeben werden.

3. Jedes Mitglied ist berechtigt, ohne in der Aufnahme und Behandlung zurückgesetzt zu werden, seine eigenen Vorräte gebührenfrei zu verzehren. Von anderen Besuchern kann dafür eine durch den Zweig festzusetzende Gebühr erhoben werden.

4. Wo Selbstverforgerraum und eigene Kochgelegenheit für Selbstverfoger, die Mitglieder sind, fehlen, muß den Mitgliedern die Mitbenützung einer Kochgelegenheit ermöglicht werden oder kann der Wirtschaftler die Zubereitung übernehmen. Auch Geschirr muß den Selbstverfoger, die Mitglieder sind, zur Verfügung gestellt werden.

5. Für Benützung und Reinigung von Geschirr, für Feuerung und Zubereitung von Speisen sind von der Sektion mäßige Gebühren festzusetzen und durch Aushang bekannt zu machen.

6. Ob und inwieweit die Absätze 4 und 5 auf Besucher Anwendung finden, die nicht Mitglieder sind, bestimmt die Sektion.

IX.

1. Ab 22 Uhr hat in der Hütte völlige Ruhe zu herrschen.

2. Später als 22 Uhr Ankommende haben im allgemeinen keinen Anspruch auf Verpflegung mehr.

3. Mechanische Musikgeräte und musikalische und andere Darbietungen gegen Entgelt sind verboten.

4. Rundfunkempfang reichsdeutscher und österreichischer Sender ist zulässig. Das Gerät darf nur in den Räumen des Wirtschaftlers aufgestellt werden. Nur der Wirtschaftler darf es bedienen und nur so, daß hierdurch niemand gestört wird.

5. Die Hüttenbücherei ist im bergsteigerischen und deutschen Geiste zu pflegen.

X.

1. Jeder Hüttenbesucher muß sich bei Ankunft in der Hütte in das Hüttenbuch eintragen und auf Verlangen gegenüber dem Beauftragten der Sektion oder dem Hüttenwirt ausweisen. Bei Weigerung kann ihm der Aufenthalt auf der Hütte verweigert werden.

2. Zur leichteren Auffindung Verunglückter oder Vermißter soll jeder Besucher das Ziel seiner Bergfahrt im Hüttenbuch angeben.

3. Alle Vergünstigungen dürfen nur beim Vorzeigen eines gültigen Ausweises gewährt werden.

4. Wer die Hüttenordnung nicht einhält, kann von der Hütte verwiesen werden und haftet für den verursachten Schaden.

XI.

1. Mitglieder, die Bergfahrten ausführen, haben bei der Unterbringung ein Vorrecht vor anderen. Mitglieder haben ein Vorrecht vor Nichtmitgliedern.

2. Die Sektion kann die Stunde, bis zu welcher dieses Vorrecht gilt, festsetzen, jedoch frühestens auf 19 Uhr.

3. Mehrtägiger Aufenthalt ist bei Platzmangel nur zur Ausführung von Bergbesteigungen oder zu wissenschaftlichen Zwecken gestattet.

4. Es ist verboten, für Kurse, die nicht vom DAD. oder von dessen Zweigen veranstaltet werden, oder für sonstige geschlossene Gruppen die Hütte als Standort zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen darf der DA. nur genehmigen, wenn die hüttenbesitzende Sektion ihr Einverständnis erklärt und

a) der Kursleiter Mitglied des DAD. ist und seine Sektion für seine Eignung als Kursleiter bürgt oder

der Kursleiter ein Berg- bzw. Skiführer des DAD. ist;

b) höchstens die Hälfte jeder Art von Schlafplätzen in Anspruch genommen wird.

5. Vorausbestellungen von Schlafplätzen darf der Hüttenwirtschaftler nur für AD.-Mitglieder entgegennehmen, jedoch für nicht mehr als die Hälfte jeder Art von Lagern, die sich insgesamt auf der Hütte befinden. Vorausbestellung für Nichtmitglieder ist unzulässig.

XII.

1. Jede Werbung für Hütten durch Anzeigen in nicht vereinseigenen Veröffentlichungen ist verboten.

2. Erlaubt sind Anschläge oder Tafeln, sowie Anzeigen in den Vereinsveröffentlichungen, die in allen Fällen nur die wichtigsten Angaben über Größe, Bewirtschaftungsdauer, Zugänge und Fahrten einer Hütte in nicht anpreisender Form enthalten dürfen. Bilder müssen sich auf naturwahre Wiedergabe beschränken. Das Landschaftsbild darf durch derartige Tafeln und Anschläge nicht beeinträchtigt werden.

3. Anschläge, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, sind auf Verlangen des DA. zu entfernen; vorhandene Druckfachen dürfen nicht mehr ausgegeben werden.

XIII.

Um die Einhaltung dieser Vorschriften sicherzustellen, gilt für das Verhältnis zwischen der hüttenbesitzenden Sektion und dem Wirtschaftler folgendes:

1. Sektionen dürfen von ihren Hüttenwirtschaftlern keine Darlehen haben oder in anderer Form wirtschaftlich abhängig sein.

2. Die Sektionen haben mit den Hüttenwirtschaftlern einen schriftlichen Vertrag abzuschließen, der die Durchführung dieser Vorschriften ermöglicht und die Hüttenwirtschaftler zu ihrer Innehaltung verpflichtet.

3. In die Verträge der Sektionen mit Wirtschaftlern sind insbesondere folgende Bestimmungen aufzunehmen:

a) Diese Vorschriften und die Hüttenordnung sind gewissenhaft durchzuführen und die amtlichen Meldevorschriften einzuhalten.

b) Die von der Sektion vorgeschriebenen Gebühren für Eintritt, Nächtigung, Wäsche, Verpflegung und Getränke sind einzuhalten.

c) „Bergsteigerverpflegung“ ist nach den Bestimmungen des Punktes VIII abzugeben.

d) Selbstverfoger- und Winterräume müssen instand gehalten werden.

e) Der Hüttenwirtschaftler hat die Unfallmeldestelle gewissenhaft zu führen, sowie das Rettungsgerät wie die Verbandmittel instand zu halten. Bei Bergnot hat er mit allen Mitteln für schnellste Hilfeleistung zu sorgen.

f) Die von der Sektion genehmigten Preislisten für Speisen und Getränke und Fahrtenverpflegung (Proviant) sind auszuhängen.

g) Der Hüttenwirtschaftler und seine Angestellten sind verpflichtet, die Bestimmungen über den Naturschutz einzuhalten und auf deren Einhaltung bei den Hüttenbesuchern nach Möglichkeit hinzuwirken.

h) Die Beschäftigung oder Duldung eines ständigen Skilehrers auf der Hütte und die Erteilung von Skiunterricht durch den Hüttenwirtschaftler sind nur bei Skihelmen erlaubt.

- i) Die Vorschriften über das Bergführerwesen sind zu beachten; wo besondere Aufenthaltsräume für Bergführer bestehen, soll der Hüttenwirtschafter auf deren Benutzung durch die Bergführer halten. Die Hütte darf nicht Führerstandort sein.
- k) Hüttenwirtschafter oder deren Angestellte, die Bergführer sind, dürfen diesen Beruf auf der Hütte nur mit ausdrücklicher Genehmigung der hüttenbesitzenden Sektion und des DA. ausüben.
- l) Jede Art von Werbung durch den Hüttenwirtschafter unterliegt ebenfalls den Vorschriften des Punktes XII und bedarf der Genehmigung der Sektion.
- m) Wiederholte Verstöße des Hüttenwirtschafteren gegen die Bestimmungen der Hüttenordnung oder die vorstehenden Vorschriften sowie die Nichteinhaltung der von der Sektion festgesetzten Gebühren für Unterbringung und Verpflegung berechnigen den Sektion zur fristlosen Auflösung des Vertrages.

XIV.

Den hüttenbesitzenden Zweigen wird dringend empfohlen, während der Hauptbesuchszeit ein bewährtes Mitglied zur ständigen Beaufsichtigung der Hütte und des Hüttenbetriebes und zur Wahrung der Hausherrenrechte nach der Hüttenordnung zu entsenden.

XV.

Alpenvereinswege sind solche Wege in den Alpen, die vom Gesamtverein, seinen Zweigen oder Gruppen oder befreundeten Vereinen angelegt worden sind und unterhalten werden. Sie dienen vor allem den Zwecken der Bergsteiger.

1. Neue Wege dürfen nur gebaut werden, wenn ein bergsteigerisches Bedürfnis besteht und der HA. seine Zustimmung erteilt hat.
2. Bestehende Wegenlagen sind gut instand zu halten. Wegbezeichnungen sind so zu gestalten, daß sie ihrem Zwecke vollständig entsprechen.
3. Eine beabsichtigte Auflassung bedarf der Zustimmung des HA. und ist zu veröffentlichen. Bei aufgelassenen Wegen oder Wegen, die an einem Einstieg endigen, ist am Anfang und am Ende des Weges eine Warnungstafel anzubringen.

XVI.

1. Diese Vorschriften sind für alle in den Alpen gelegenen Alpenvereinshütten und -Wege bindend, auch dann, wenn sie ohne Beihilfe des Gesamtvereins erbaut worden sind.

2. Wo besondere Verhältnisse vorliegen, bleibt es dem HA. vorbehalten, für einzelne Hütten oder Gruppen von Hütten auf Antrag Ausnahmen von obigen Vorschriften zu bewilligen. Diese Ausnahmen dürfen jedoch nicht zu § 1 der Satzung des DAV. in Widerspruch stehen und insbesondere die Benutzung der Hütten zu bergsteigerischen Zwecken nicht wesentlich beeinträchtigen.

3. Der DA. kann Ausnahmen von den Bestimmungen über Nächtigungsgebühren gestatten; er kann Hütten auf Antrag zu Ferien- oder Skiheimen erklären. Die Bewilligungen des DA. gelten jeweils für die Dauer eines Jahres. Nach Ablauf sind sie neu zu beantragen und nachzuprüfen. Gegen die Beschlüsse des DA. kann der HA. anrufen werden.

4. Solche Ausnahmen werden in den „Mitteilungen“ und durch Anschlag in der Hütte veröffentlicht.

XVII.

1. Für die Durchführung der obigen Vorschriften sind die in I/1 genannten Vereinigungen dem HA. verantwortlich.

2. Dem HA. steht die Aufsicht über ihre Durchführung zu.

3. Er ist befugt, von den Zweigen Auskunft darüber zu verlangen, die Durchführung, nötigenfalls durch Sperre der Jahresmarken, zu erzwingen und seine Entscheidung, die endgültig ist, in geeigneter Weise bekanntzugeben.

4. Beschwerden der Hüttenbesucher wegen der Einrichtung oder des Betriebes der Hütten sind an den Vorstand der hüttenbesitzenden Sektion zu richten, gegen dessen Entscheidung die Berufung an den HA. zulässig ist, der auch in diesem Fall endgültig entscheidet.

5. Diese Vorschriften treten am 1. Januar 1938 in

Bibliothek des Deutschen Alpenvereins



049000494401